



Narrengilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



Gildenordnung

Vorbemerkung:

In der vorliegenden Gildenordnung wird bei allen Beschreibungen (Stellen, Ämter oder Personen) darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

Die Gildenordnung des Vereins ist Bestandteil der Satzung der Narrengilde Glatt e.V. und dient dazu innerhalb der Gilde Voraussetzungen für eine gute Organisation und Kameradschaft zu schaffen. Die Gildenordnung wird zusätzlich in weiteren Ordnungen ergänzt. Die Gildenordnung wird durch die einfache Mehrheit durch den Ausschuss beschlossen und regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung werden die Änderungen der jeweiligen Ordnung oder die Neufassung einer Ordnung bekanntgegeben.

Zusätzlich werden die Ordnungen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mit der Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung wird davon ausgegangen, dass die Inhalte allen Mitgliedern vertraut sind.

Die Gildenordnung ist eine Ergänzung zur Satzung der Narrengilde Glatt e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrendilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



§1 Zweck der Gildenordnung und Allgemeines

Diese Gildenordnung gilt für alle Mitglieder der Narrendilde und ist ein Bestandteil der Vereinssatzung der Narrendilde Glatt e.V.. Ebenso Bestandteil sind die weiteren vom Ausschuss beschlossenen Ordnungen.

Um innerhalb der Narrendilde Glatt e.V. ein geordnetes und transparentes Verhältnis zu schaffen und möglichst zu gewährleisten, beschließt der Ausschuss analog zur Vereinssatzung folgende Ordnungen:

- Gildenordnung
- Ausschussordnung mit Geschäftsverteilungsplan
- Ehrenordnung
- Veranstaltungsordnung

Die Vorstandschaft mit dem Ausschuss behält sich vor, im Bedarfsfall weitere Ordnungen zu erlassen.

§2 Fasnetssaison

Die schwäbisch-alemannische Fasnet beginnt traditionell an den Heiligen Drei Königen (06. Januar) und endet spätestens am Aschermittwoch.

Die Narrenfreiheit und somit das Tragen der Narrenkleider beginnt am „Schmotzigen Donnerstag“ und endet mit der Fasnetsverbrennung am Fasnetsdienstag. In der Zeit von der „Fasnetseröffnung“ (06. Januar) bis zum „Schmotzigen Donnerstag“ dürfen die Narrenkleider nur mit Zustimmung der Gilde getragen werden. Jedes Abweichen von Gruppen oder einzelnen Personen nach auswärts ist untersagt. Ausnahmen können nur mit Genehmigung des Gildemeisters (Vorstand) gestattet werden.

Der erstgenannte Zeitraum ist für die Narrendilde Glatt e.V. für die Durchführung eigener Brauchtumsveranstaltungen sowie den Besuch von Brauchtumsveranstaltungen maßgeblich.

Vom genannten Zeitraum kann abgewichen werden, wenn der Ausschuss dies mit der einfachen Mehrheit beschließt. Eine mögliche Begründung könnte beispielsweise die Teilnahme an der schweizer Fasnet sein. Wichtig ist, dass bei der Abweichung die Brauchtumspflege dennoch im Vordergrund steht.

Vereinsrelevante Veranstaltungen, wie beispielsweise die Mitgliederversammlung, die Aktienversammlung, das Waldgaukameradschaftstreffen, Helferfeste, Schlachtplatten, das Bayrische Wochenende, Helferfeste oder vergleichbare Veranstaltungen bleiben vom oben genannten Zeitraum unberührt.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrendilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrendilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



§3 Mitgliedschaft

§3.1 Allgemeines

Ein jedes Mitglied wird nach dem Eintritt in die Narrengilde Glatt e.V. durch die Narrentaufe aufgenommen.

Bei Gildeveranstaltungen mitzuwirken ist für jedes Mitglied eine Ehrensache. Bei Brauchtumsveranstaltungen sind anwesende Mitglieder zum Mitwirken am offiziellen Programm verpflichtet. Während eines Umzuges bzw. Programms darf die Maske nicht abgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder.

§3.2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist von einem jeden Mitglied jährlich zu entrichten.

Für die Mitgliedschaft bei der Narrengilde Glatt e.V. werden jährlich folgende Mitgliedsbeiträge fällig:

- Aktives Mitglied über 18 Jahre: 45,00 €/Jahr
- Aktives Mitglied unter 18 Jahre: 0,00 €/Jahr
- Passives Mitglied über 18 Jahre: 15,00 €/Jahr
- Passives Mitglied unter 18 Jahre: 0,00 €/Jahr
- Ehrenmitglieder und Ehrengildenräte: ist in der Ehrenordnung geregelt.

Bei der Anmeldung eines Kindes (bspw. Tanzgruppe) muss ein Elternteil mindestens passives Mitglied der Narrengilde Glatt e.V. werden.

Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren von den Konten der Mitglieder eingezogen. Bei Nichteinlösung (bspw. mangels Deckung) werden die entstandenen Kosten (Gebühren) dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht über das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, wird eine Gebühr von 3,00 €/Jahr berechnet.

Jedes Mitglied ist bei persönlichen Veränderungen, wie z.B. die Änderung der Kontaktdaten, verpflichtet, eine unaufgeforderte Mitteilung an den Verein zu machen.

Die Kündigung erfolgt immer zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Der Austretende hat den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.

Sonderfälle werden über den Ausschuss beraten und entschieden.



Erster Vorstand:
Zweiter Vorstand:
Kassier:
Schriftführer:

Christian Manz
Daniel Beck
Michael Krauter
Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

§3.3 Teilnahme Minderjähriger an Veranstaltungen

Kinder und Jugendliche, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben (18. Jahre), dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten volljährigen Person, der die Verantwortung für den Jugendlichen oder das Kind übernimmt, an Veranstaltungen der Narrengilde Glatt e.V. teilnehmen. Die Veranstaltungen umfassen nicht nur eigene Veranstaltungen, sondern auch Besuche von Brauchtumsveranstaltungen.

Grundsätzlich übernimmt die Narrengilde Glatt e.V. keine Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Mitglieder. Diese Verantwortung obliegt dem Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter.

§4 Häs

Die Voraussetzung für das Tragen eines Narrenkleides ist die Mitgliedschaft in der Narrengilde Glatt e.V.. Ausgenommen hiervon ist ein Probesprung.

Jedes Mitglied trägt sein Narrenkleid als Ehrenkleid. Dies bedeutet, das Häs ist immer in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Dies umfasst ein gewaschenes (nicht verwaschen!), gebügeltes Häs, das frei von Flecken und Beschädigungen (Löcher, Risse, etc.) ist.

Ein Narrenkleid ist stets komplett zu tragen. Einem Mitglied kann die Teilnahme an einer Veranstaltung untersagt werden, wenn sein Narrenkleid schwerwiegende Mängel aufweist.

Es empfiehlt sich, nach der Fasnetssaison sein Narrenkleid auf Mängel zu überprüfen und Nachbestellungen selbst zu tätigen oder den Bedarf der Vorstandschaft mitzuteilen.

Das Häs darf außerhalb der Fasnetssaison nicht getragen werden. Ausgenommen hiervon sind triftige Gründe, wie bspw. das Spalierstehen bei der Hochzeit eines Mitgliedes. Außerhalb der Fasnetssaison bleibt die Larve als auch die Schellenriemen unter Verschluss.

Das Ausleihen von Narrenkleidern ist in der Ausleihordnung geregelt.

Das Häs wird während Veranstaltungen nicht abgelegt.

Während Veranstaltungen, speziell bei Umzügen, werden keine Gegenstände (insbesondere Trinkgefäße/Becher), die nicht zum Häs gehören, offen getragen.

Die Häs- und Maskenkosten hat der Hästräger selbst zu tragen. Die Beschaffung bzw. Anfertigung eines Narrenkleides obliegt der Gilde und muss nach deren Voraussetzungen geschaffen sein.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



Zu den Häskosten gehören:

1. Anschaffung
2. Anfertigung
3. Reinigung
4. Instandhaltung

Die Narrengilde Glatt e.V. unterstützt die Mitglieder bei der (Ersatz-)Beschaffung von Häsbestandteilen oder dem kompletten Häs.

Abänderungen am Häs und an der Maske sind nicht zulässig.

§5 Häsordnung

§5.1 Schlossherrenpaar

Schlossherrin

- Schlossherrin-Kleid
- weiße Handschuhe
- Umhang
- Schwarze Schuhe (Halbschuhe oder Stiefel; nicht zulässig sind Schuhe mit hohen Absätzen oder Turnschuhe)

Schlossherr

- Schlossherr-Hut
- schwarze Handschuhe
- Schlossherr-Oberteil
- Schlossherr-Hose
- Schwarze Strümpfe
- Schwarze Schuhe (Halbschuhe oder Stiefel; nicht zulässig sind Schuhe mit hohen Absätzen oder Turnschuhe)

§5.2 Gildenrat

- Gildenrat-Hut
- Gildenrat-Halstuch
- Gildenrat-Oberteil
- Gildenrat-Hose
- Rote Strümpfe
- Weiße Handschuhe
- Schwarze Schuhe (Halbschuhe oder Stiefel; nicht zulässig sind Schuhe mit hohen Absätzen oder Turnschuhe)



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

§5.3 Habermarkenstupfer

- Habermarkenstupfer-Larve
 - Habermarkenstupfer-Oberteil
 - Habermarkenstupfer-Hose
 - Zwei oder vier Schellenriemen
- Beim Anlegen des Gschells werden die langen Riemen (große Glocken) zuerst über Kreuz umgehängt, danach die kurzen Riemen (kleine Glocken).
- Korb (beim Sprung auf der Innenseite, Zuschauerabgewandte Seite, getragen)
 - Abgesägter Stupfer (ca. 40 cm), (beim Sprung auf der Außenseite, Zuschauerzugewandte Seite, getragen)
 - Weiße Handschuhe
 - Schwarze Schuhe (Halbschuhe oder Stiefel; nicht zulässig sind Schuhe mit hohen Absätzen oder Turnschuhe)

§5.4 Pechkneacht

- Pechkneacht-Larve
- Pechkneacht-Oberteil mit Glöckchen
- Pechkneacht-Hose
- Rätsche
- Pechkneacht-Tasche
- Schwarze Handschuhe
- Schwarze Schuhe (Halbschuhe oder Stiefel; nicht zulässig sind Schuhe mit hohen Absätzen oder Turnschuhe)

§5.5 Glatt-Tal Flößer

- Zimmermannshut
- Kariertes Hemd
- Flößerweste
- Zimmermannshose
- Zimmermannsgürtel
- Lederschaftstiefel
- Halstuch
- Schwarze Handschuhe
- Flößertasche
- Flößerstock (beim Sprung auf der Außenseite, Zuschauerzugewandte Seite, getragen)



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

§5.6 Sprungbündel

Die Sprungbündel werden rechts an der Maskenhaube (Fell) angebracht.

Der Aufnäher (25 Jahre Narrensprung Glatt) wird am rechten Oberarm angenäht.

Die Flößer tragen ihren Sprungbündel am Flößerhut.

Beim Flößer wird der Aufnäher (25 Jahre Narrensprung Glatt) auf Brusthöhe auf dem Westle auf der rechten Seite angenäht.

§5.7 Reinigung vom Häs

Die Reinigung der Narrenkleider sind gemäß der Waschanleitung auszuführen.

Waschanleitung:

Stupfer: Haube (Fell) bis 30 Grad

Kittel bis 30 Grad

Hose bis max. 60 Grad

(bitte nicht mit 95 Grad, da Farben sonst zu schnell ausbleichen).

Pechknecht: Haube, Kittel, Hose und Tasche bis max. 40 Grad (links waschen)

Flößer: Weste bis max. 30 Grad

§6 Wertung der Narrensprünge, Ehrungen am Häs/Sprungbündel

Der Oberrarr oder ein von ihm benannter Vertreter führt während eines Umzuges die Sprungliste.

Gewertet werden Umzüge, Fackelumzüge und Kinderumzüge.

Als insgesamt ein Narrensprung werden ebenso die Teilnahme an der Schlüsselübergabe und die Teilnahme an der Fasnetsverbrennung zu jeweils 50 Prozent gewertet. Die Wertung gilt nur für die gegenwärtige Fasnetssaison und ist nicht auf kommende Jahre anrechenbar bzw. addierbar. Wird nur an einer Veranstaltung teilgenommen, wird dies dementsprechend als kein Narrensprung gewertet.

Sind Mitglieder bei einem eigenen Umzug bei einem Arbeitsdienst eingeteilt, so wird dies ebenso als Narrensprung gewertet.

Nehmen Mitglieder bei einem eigenen Umzug bei einer Fußgruppe am Umzug teil, so wird dies ebenso als Narrensprung gewertet.

Die Organisation und Verwaltung von der Sprungliste sowie die Ehrung der Mitglieder mit Sprungbündeln obliegt dem Oberrarr.

Jedes Mitglied ist selber dafür verantwortlich, dass er in der Sprungliste eingetragen ist. Eine Wertung der Narrensprünge kann nur erfolgen, wenn der Umzugsteilnehmer in die Sprungliste eingetragen ist.

Sind Vereinsvertreter bei einem Umzug der Narrengilde im Auftrag des Vereins bei einer parallel stattfindenden Veranstaltung aktiv, wird dies ebenso als Sprung gewertet.



Erster Vorstand:
Zweiter Vorstand:
Kassier:
Schriftführer:

Christian Manz
Daniel Beck
Michael Krauter
Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

§7 Ausleihordnung

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass alle Narrenkleider wie Eigentum behandelt werden sollen.

Das Ausleihen von privatem Narrenhäs an Mitglieder ist gestattet.

Das Ausleihen von Narrenhäs an Nichtmitglieder der Narrengilde Glatt e.V. ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung der Vorstandschaft gestattet.

Einmaliges Mitwirken an einer Brauchtumsveranstaltung ist als Probesprung möglich. Für mehrmaliges Mitwirken an einer Brauchtumsveranstaltung ist eine aktive Mitgliedschaft notwendig.

Beim Verleihen von Häs an ein Nichtmitglied, ist jener auf die Verhaltensregelungen, den Umgang mit dem Häs und weitere gültige Bestimmungen hinzuweisen.

Die Organisation und Verwaltung von Leihhäs sowie von Kinder-Leihhäs obliegt dem Oberrnarren.

Einen Anspruch auf ein Leihhäs besteht nicht. Die Narrengilde Glatt e.V. ist bemüht, Leihhäs zu organisieren. Die Verfügbarkeit an Leihhäs ist jedoch begrenzt und kann in Einzelfällen nicht erfolgreich sein.

Interessenten für ein Leihhäs haben sich bis spätestens bis zum 11.11. des jeweiligen Vorjahres beim Oberrnarren zu melden.

Das Kinderleihhäs wird kostenfrei für den Narrensamen bereitgestellt. Über einen Arbeitsdienst eines Elternteils bei einer der Veranstaltungen der Narrengilde Glatt e.V. freut sich der Verein.

Das Erwachsenenleihhäs wird gegen eine Gebühr und den Beitrag von Arbeitsdiensten bereitgestellt. Die Gebühr besteht aus einer Leihgebühr sowie einem Beitrag für die Reinigung. Die Leihgebühr für ein Narrenkleid beträgt 100 €/Jahr. Ab dem 16. Lebensjahr fällt eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 25 €/Jahr an. Als geleisteter Arbeitseinsatz zählt beispielsweise die Mithilfe beim Auf- und Abbau oder die Mithilfe bei der Bewirtung einer vereinseigenen Veranstaltung oder einem Gegenwirtsdienst bei einem befreundeten Verein. Das Mitwirken im Rahmen eines Arbeitsdienstes dient der Integration in den Verein und das Vereinsleben. Der Leihnehmer verpflichtet sich mit der Leihe eines Narrenkleids zwei Arbeitsdienste im jeweiligen Leihjahr zu leisten.

Schäden am Leihhäs müssen dem Oberrnarren proaktiv mitgeteilt werden.

Die Narrengilde Glatt e.V. gibt die Reparaturkosten für entstandene Schäden am Leihhäs 1:1 an den Leihnehmer weiter.

Die Endreinigung des geliehenen Narrenkleids wird von der Narrengilde Glatt e.V. übernommen.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

Das Leihhäas ist nach der Fasnet beim Obernarren abzugeben. Der späteste Abgabetermin ist die Mitgliederversammlung eines jeden Jahres. Bei Verzug behält sich die Narrengilde Glatt e.V. vor, eine Verzugsgebühr in Höhe der Leihgebühr zu erheben.

§8 Verhaltensregelung

Der Grundsatz der schwäbisch-alemannischen Fasnet ist zugleich der Grundsatz der Mitglieder der Narrengilde Glatt:

Jedem zur Freud´ und niemand zu Leid!

Ebenso gilt für jedes Mitglied: Freude und Frohsinn sind nicht mit Zügellosigkeit gleichzusetzen. Das Tragen eines Narrenkleides verpflichtet zu einem würdevollen Verhalten und Benehmen und beginnt mit der ersten Veranstaltung im Jahr und endet am Fasnetsdienstag mit der Fasnetsverbrennung.

Dies umfasst Schäden an Personen körperlicher und geistiger Art oder Schäden an Einrichtungen und Sachgegenständen. Ebenso werden Schäden finanzieller Art (bspw. kostenlose Herausgabe von Getränken und Speisen) an Besucher von Veranstaltungen nicht toleriert und entsprechend geahndet.

Ein jeder Hästräger ist ein Repräsentant des Vereins und ist sich bei seinem Auftreten und Handeln auch diesem Bewusst.

Die Fasnet in Glatt zeichnet sich dahingehend aus, dass Alt und Jung gemeinsam das Brauchtum pflegen. Die Glatter Fasnet umfasst Freude, Freundschaft, Kameradschaft und ein Miteinander ohne Ausgrenzung anderer. Politischer Extremismus, Hassparolen und Fremdenfeindlichkeit widerspricht den Werten der Narrengilde Glatt e.V. als auch den Werten der schwäbisch-alemannischen Fasnet.

Der Verein als auch seine Mitglieder verhalten sich politisch neutral.

Es darf keine missbräuchliche Verwendung von Logos und Bildern der Narrengilde Glatt oder deren Mitglieder in den Sozialen Medien oder einem vergleichbaren Medium geben.

Der Beitrag aktiver Mitglieder bei einem offiziellen Programm einer Veranstaltung ist selbstredend.

Ein Auftritt im Narrenkleid ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Narrengilde Glatt e.V. möglich.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§8.2 Verhalten während Umzügen und Brauchtumsveranstaltungen

Umzugsteilnehmer haben sich rechtzeitig vor Umzugsbeginn am Aufstellungsort einzufinden.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



Bei Umzügen stellt sich die Narrengilde Glatt e.V. wie folgt auf:

- Täfelesbua
- Schlossherrenpaar
- Gildenrat
- Musikverein oder Musikkapelle
- Habermarkenstupfer
- Pechknecht
- Glatt-Tal Flößer mit Floß

Der Gildenrat läuft in Zweierreihen hinter dem mittig laufenden Schlossherrenpaar.

Der Narrensprung der Habermarkenstupfer beginnt mit dem linken Fuß im Takt der Musik.

Während des Spielens des Narrenmarsches wird in Zweierreihen zur Musik gesprungen. Nach dem Verteilen der Gaben reiht sich jeder Narr wieder ein. Wenn jeder auf seinen Vordermann achtet, springen Habermarkenstupfer alle im gleichen Takt.

Die Pechknecht sind in der Sprungordnung flexibel. Diese passt sich an der Anzahl der Teilnehmer an.

Beim Floß laufen am Ende, bei der Deichsel und vorne auf beiden Seiten jeweils ein Flößer zur Absicherung. Die restlichen Flößer laufen vor dem Floß.

Wildes Treiben, Springen und in die Zuschauer rennen ist kein närrisches Verhalten. Das Verwenden von Sägemehl, Konfetti, Fettmahlstiften oder ähnlichen Dingen sind nicht Bestandteil und dem Brauchtum fremd und werden daher nicht verwendet.

Besondere Rücksicht muss auf ältere Personen, Schwangere, Brillenträger, Kinder und Menschen mit Handicap genommen werden.

Beim Aufsagen dürfen keine Beleidigungen und Unwahrheiten vorkommen.

Die Gaben werden den Beschenkten in die Hand gegeben oder so zugeworfen, dass diese gefangen werden können, ohne dass eine Gefährdung entsteht.

Neben Freunden, Bekannten und prominenten Bürgern, sollen generell Kinder und ältere Menschen beschenkt werden. Beim Umzug in Glatt sollen auch auswärtige Besucher Gaben erhalten.

Von Zuschauern dürfen keine Gegenstände mitgenommen werden. Schäden sind der Vorstandschaft unmittelbar zu melden. Die Kosten etwaiger Schadensersatzforderungen sind vom verursachenden Mitglied zu tragen.

Auf eine Privathaftpflichtversicherung wird hingewiesen.

Das Mitfahren auf dem Floß ist in der Floßordnung geregelt.

Die Mitnahme und das Benutzen von sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen ist untersagt.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narren Gilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



Kinderwägen oder Kinder-Transportmittel sind erlaubt. Narrensamen ist ein wichtiger Bestandteil des Vereins.

Die Mitnahme und das Benutzen von sonstigen Gegenständen, von denen eine Gefährdung von Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, wird untersagt.

Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Ausschusses bzw. dessen Mitgliedern oder der durch den Ausschuss beauftragten Person bei Veranstaltungen Folge zu leisten.

§8.3 Maßnahmen bei Fehlverhalten

Der Ausschuss kann Maßnahmen bei Fehlverhalten unmittelbar treffen und diese umzusetzen.

Jedes Fehlverhalten wird im Einzelfall von Ausschuss bewertet und die jeweilige Maßnahme entschieden.

Der Ausschuss berät und beschließt über folgende Maßnahmen:

1. Verwarnung
2. Sperre für die Teilnahme an einer oder mehrerer bestimmter Veranstaltungen
3. Sperre für die ganze Fasnetssaison
4. Ausschluss aus dem Verein

Verwarnungen können grundsätzlich von jedem Mitglied des Ausschusses ausgesprochen werden. Die Verwarnungen werden in der Ausschusssitzung besprochen und im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Bei mehreren Verwarnungen oder schwerwiegendem Fehlverhalten werden die Maßnahmen 2.-4. Vom Ausschuss beschlossen.

Gegen eine ausgesprochene Maßnahme kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen. Zudem besteht die Möglichkeit auf Wunsch des betroffenen Mitglieds bei der darauffolgenden Ausschusssitzung zur Anhörung vorzusprechen. Der Ausschuss trifft die Entscheidung über die Maßnahme mit der einfachen Mehrheit. Der Sachverhalt wird im Sitzungsprotokoll der Ausschusssitzung dokumentiert.

Jedes Narrenkleid kann von der Narren Gilde Glatt e.V. eingezogen werden. Die Entschädigung der im Privatbesitz befindlichen Narrenkleider erfolgt nach Abschätzung des Ausschusses in angemessenem Verhältnis des bezahlten Betrags. Bei durch Los gewonnenen Narrenkleidern entscheidet die Narren Gilde Glatt e.V. über die Entschädigung.



Erster Vorstand:
Zweiter Vorstand:
Kassier:
Schriftführer:

Christian Manz
Daniel Beck
Michael Krauter
Maximilian Rieger

Narren Gilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narren Gilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

§9 Gruppenordnung

Jede Häsgruppe ernennt bei der Mitgliederversammlung jeweils einen Gruppensprecher. Der Gewählte bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und wird dort im Amt bestätigt oder kann dort sein Amt niederlegen. In dringenden Fällen kann der Gruppensprecher dem Ausschuss seinen Rücktritt schriftlich mitteilen. Der Ausschuss bestellt mit der einfachen Mehrheit einen Gruppensprecher, der bis zur kommenden Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch ausübt.

Der Gruppensprecher ist das Bindeglied zwischen Ausschuss und Häsgruppe und unterstützt den Oberrarren bei seinen Aufgaben.

Die Gruppensprecher können im Bedarfsfall zur Ausschusssitzung eingeladen werden.

§10 Narrentaufe

§10.1 Habermarkenstupfer

Der Täufling steht barfuß in einem Wasserkessel. Er erhält ein Kreuz mit Narrenschmalz auf seine Stirn. Er muss eine Zitrone essen. Der Gildenmeister oder sein Vertreter sprechen den Taufspruch:

Das Narrenschmalz,
das weiße,
soll eingehen in deinem/eurem Geiste.
Es sei für dich/euch ein Lebenselixir.
Drum sei die Fasnet jetzt in dir/euch und mir.
Gebt der Fröhlichkeit dich/euch hin.
Seid alle eines Sinns.

§10.2 Pechknecht

Der Täufling steht barfuß in einem Wasserkessel. Er erhält ein Kreuz mit Narrenschmalz auf seine Stirn. Er muss die Taufbrühe trinken. Der Gildenmeister oder sein Vertreter sprechen den Taufspruch:

Das Narrenschmalz,
das weiße,
soll eingehen in deinem/eurem Geiste.
Es sei für dich/euch ein Lebenselixir.
Drum sei die Fasnet jetzt in dir/euch und mir.
Gebt der Fröhlichkeit dich/euch hin.
Seid alle eines Sinns.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

§10.3 Glatt-Tal Flößer

Der Täufling steht barfuß in einem Wasserezuber. Er erhält ein Kreuz mit Narrenschmalz auf seine Stirn. Er muss die Taufbrühe trinken. Der Gildenmeister oder sein Vertreter sprechen den Taufspruch:

Das Narrenschmalz,
das weiße,
soll eingehen in deinem/eurem Geiste.
Es sei für dich/euch ein Lebenselixir.
Drum sei die Fasnet jetzt in dir/euch und mir.
Gebt der Fröhlichkeit dich/euch hin.
Seid alle eines Sinns.

§11 Bus

Die Narrengilde Glatt e.V. ist bemüht, ihren Mitgliedern bei externen Brauchtumsveranstaltungen einen Bus zur An- und Abreise bereitzustellen.

Für die Fahrt werden keine Fahrtkosten erhoben.

Der Bus soll durch den aktiven Beitrag der Mitglieder bei Arbeitsdiensten vereinseigener Veranstaltungen sowie durch den Mitgliedsbeitrag finanziert werden.

Der Bus wird nach jeder Fahrt sauber zurückgelassen. Kosten für Schäden oder Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Möchten externe Personen den Bus zur An- und bzw. oder Abreise mitbenutzen, obliegt die Entscheidung der Vorstandschaft. Für die jeweilige Fahrt wird ein pauschaler Unkostenbeitrag von 5,00 €/Strecke erhoben.

Wird die Narrengilde Glatt e.V. von einer Musikkapelle oder einem Musikverein begleitet, werden hierfür keine Fahrtentgelte erhoben.

Für die Erhebung der Fahrtentgelte ist der Kassier, die Vorstandschaft oder eine beauftragte Person zuständig.

§12 Arbeitsdienste

Die Narrengilde Glatt e.V. verpflichtet i.d.R. seine Mitglieder nicht zu Arbeitsdiensten. Dennoch ist der Verein stark abhängig von Arbeitsdiensten von Mitgliedern, Freunden und Gönnern. Arbeitsdienste bei bspw. Veranstaltungen begünstigen das finanzielle Ergebnis, welches für den Verein sehr wichtig ist, um die jährlichen Buskosten zu finanzieren.

Daher ist es auch außerhalb des zu leistenden Arbeitsdienstes gerne gesehen, wenn die Mitglieder die Narrengilde Glatt e.V. tatkräftig unterstützen.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narrengilde Glatt e.V.



Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau

Kann ein Arbeitsdienst aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht selbst ausgeführt werden, verpflichtet sich das Mitglied einen Ersatz für diesen Arbeitsdienst zu organisieren. Darüber hinaus ist dem für Arbeitsdienste zuständigen Ausschussmitglied dies mitzuteilen.

Für den Arbeitsdienst erhält der Arbeitende ein Essen und alkoholfreie Getränke kostenfrei. Bier und Wein erhalten die Arbeitenden für jeweils 1,00 €. Bargetränke kosten 2,00 €. Der Ausschuss setzt einen fairen und vernünftigen Umgang seiner Helfer voraus.

§13 Narrentanz

Zur Brauchtumspflege führen die Habermarkenstupfer den Narrentanz auf. Für den Tanz werden acht, besser zwölf, Habermarkenstupfer bzw. Narren benötigt. Die Habermarkenstupfer können durch Pechknecht oder Glatt-Tal Flößer beim Narrentanz unterstützt werden.

Zur Brauchtumspflege führen die Glatt-Tal Flößer den Flößertanz auf. Es tanzen im Optimalfall acht Glatt-Tal Flößer mit Flößerstock um einen Kessel über einem „Feuer“. Die Mindestanzahl für die Aufführung des Flößer-Tanzes sind mindestens sechs Glatt-Tal Flößer. Die Anzahl der tanzenden Flößer kann jeweils mit zweier-Paaren aufgestockt werden.

Der Oberrarr organisiert den Narrentanz. Die Tanzproben dienen ebenso der Kameradschaftspflege.

Für jede Fasnetssaison sollen beide Brauchtumstänze geprobt werden.

§14 Floßordnung

Die Narrengilde Glatt e.V. wird bei Umzügen vom Floß begleitet. Das Floß bereichert nicht nur den Umzug, sondern dient auch als „Treffpunkt“ für die Mitglieder bei der Umzugsaufstellung. Im Floß gibt es Getränke für die Mitglieder. Nach dem Umzug wird maximal ein Abschlussgetränk eingenommen und das Floß abgebaut. Zudem wird das Floß nach dem Umzug nicht vor dem Veranstaltungsort abgestellt und daraus gewirtet, wenn dies durch den Veranstalter nicht explizit erwünscht ist.

Das Zugfahrzeug als auch das Floß sind ringsum beplankt und erfüllt die Bestimmungen und Vorgaben des TÜV.

Beim Umzug laufen auf jeder Seite am Ende, an der Deichsel und auf Höhe der Frontbeplankung jeweils ein Glatt-Tal Flößer.

Während des Umzugs ist auf dem Floß ein angemessenes Feuer. Bei dem Feuer ist darauf zu achten, dass durch die Rauchentwicklung keine Zuschauer oder nachfolgende Narren beeinträchtigt werden.

Während des Umzuges sind nur befugte Personen auf dem Floß zulässig.



Erster Vorstand:
Zweiter Vorstand:
Kassier:
Schriftführer:

Christian Manz
Daniel Beck
Michael Krauter
Maximilian Rieger

Narrengilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narrengilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080





Narren Gilde Glatt e.V.

Mitglied der Freien Narrenvereinigung Waldgau



Bei der Hin- und Rückfahrt sind keine Personen auf dem Floß erlaubt.

§15 Hausordnung der Narrenstube

Die Narrenstube befindet sich im Wasserschloss Glatt oberhalb des Torbogens. Es ist im Eigentum der Stadt Sulz am Neckar und wird von den Vereinsmitgliedern der Narren Gilde Glatt e.V. genutzt. Die Nutzung erstreckt sich auf die Lagerung von Vereinseigentum, als Probelokal, Sitzungsraum und als Veranstaltungsort.

Außerhalb von Proben, Sitzungen und Veranstaltungen ist die Narrenstube abzuschließen. Ebenso müssen beim Verlassen der Narrenstube alle Türen und Fenster geschlossen werden.

Bei Veranstaltungen ist auf die Sauberkeit zu achten. Insbesondere in den Toiletten und bei den Waschbecken sowie dem übrigen Grundstück, welches touristisch stark besucht wird.

Die Narrenstube ist nach Veranstaltungen besenrein. Das Leergut ist aufgeräumt. Die Tische und benutzte Oberflächen (Küche) sind abgeputzt. Der Treppenaufgang ist gefegt. Der Kühlschrank ist nach Absprache mit Getränken aufgefüllt. Entstandene Verschmutzungen sind beseitigt.

Schäden, die entstanden sind, sind dem Stubenwart oder der Vorstandschaft proaktiv zu melden.

In gravierenden Einzelfällen mit entsprechender Zuwiderhandlung behält sich die Narren Gilde Glatt e.V. vor, den Verursacher nach Ende eine Frist zu Schadensersatzzahlung aufzufordern.

Rauchen und offenes Feuer ist in der Narrenstube als auch in allen übrigen Räumlichkeiten im Wasserschloss untersagt.

Das ordnungsgemäße Beheizen mit den vorgesehenen Brennstoffen ist zulässig.

Für die Garderobe und private Gegenstände übernimmt die Narren Gilde Glatt e.V. keine Haftung. Fundsachen werden beim Stubenwart oder einem Mitglieder der Vorstandschaft abgegeben.

Für Unfälle aller Art im Zunftheim oder auf dem Grundstück übernimmt die Narren Gilde Glatt e.V. keine Haftung.

Die Narrenstube darf nicht mit Rollschuhen, Inline-Skates, Fahrräder, Skateboards oder vergleichbaren Gegenständen betreten werden.

Die Vereinsmitglieder und Besucher der Narrenstube erkennen die Hausordnung an.



Erster Vorstand: Christian Manz
Zweiter Vorstand: Daniel Beck
Kassier: Michael Krauter
Schriftführer: Maximilian Rieger

Narren Gilde Glatt e.V.
VR 480 419
Unterdorfstraße 28, 72172 Sulz-Glatt
E-Mail: info@narren Gilde-glatt.de
Telefon: +49 7482 9137080

